

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 09.07.2026

Sitzungstag: Donnerstag, den 09.07.2026 von 19:30 Uhr bis 21:55 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Busch, Dietmar	
Schriftführer	
Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Ulrich, Thomas	
GR Merklinger, Jonas	
GR Dosch, Benjamin	
GR Scheurich, Holger	
GR Seifried, Dominique	
GR Kuhn, Michael	
GR Hofer, Steffen	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Scheurich, Andreas	
GR Schwank, Erik	
GR Greulich, Larissa	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Hennig, Egid	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2026**
- 2. Beratung und Beschlussfassung über eine Zusammenarbeit mit dem Regionalen Energiewerk (REW) hinsichtlich der östlichen Teilflächen des Vorranggebietes W66 "Wolfsäcker"**
- 3. Bauantrag auf Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Freiherr-von-Gudenus-Straße 2**
- 4. Beratung der weiteren Vorgehensweise zur möglichen Umsetzung des Gigabit-Förderverfahrens des Bundes 2.0 zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung in der Gemeinde Neunkirchen**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz**
- 6. Anfragen und Informationen**
 - 6.1. Anfrage auf Versetzung der Container im Ortsteil Richelbach**
 - 6.2. Gestaltung der pflegearmen Urnenerdgräber auf dem Friedhof Neunkirchen**
 - 6.3. Abfrage über das Interesse eines Grundlehrgangs für neugewählte Gemeinderäte**
 - 6.4. Antrag von GR Merklinger auf Errichtung eines Sonnenschutzes am Spielplatz "Knappengrund" in Neunkirchen**
 - 6.5. Schaffung einer Busverbindung zwischen Neunkirchen nach Baden-Württemberg**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Busch die anwesenden Gemeinderäte sowie Herr Schuhmacher seitens der Verwaltung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.06.2026 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Beratung und Beschlussfassung über eine Zusammenarbeit mit dem Regionalen Energiewerk (REW) hinsichtlich der östlichen Teilflächen des Vorranggebietes W66 "Wolfsäcker"</u>
-----------	---

Im Oktober 2024 wurden vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain die geplanten Vorranggebiete für Windenergie veröffentlicht. Die entsprechende Fortschreibung wurde im Oktober 2025 beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 22. Dezember 2025 traten die ausgewiesenen Vorranggebiete am 23. Dezember 2025 in Kraft.

Bereits mit der Veröffentlichung der geplanten Flächen, ist in der Region eine starke Dynamik bei Flächeneigentümern und Windkraft-Projektierern entstanden. Ziel der Projektierer ist es, durch den Abschluss von Nutzungsverträgen die Projektierungsrechte für die ausgewiesenen Vorranggebiete zu sichern.

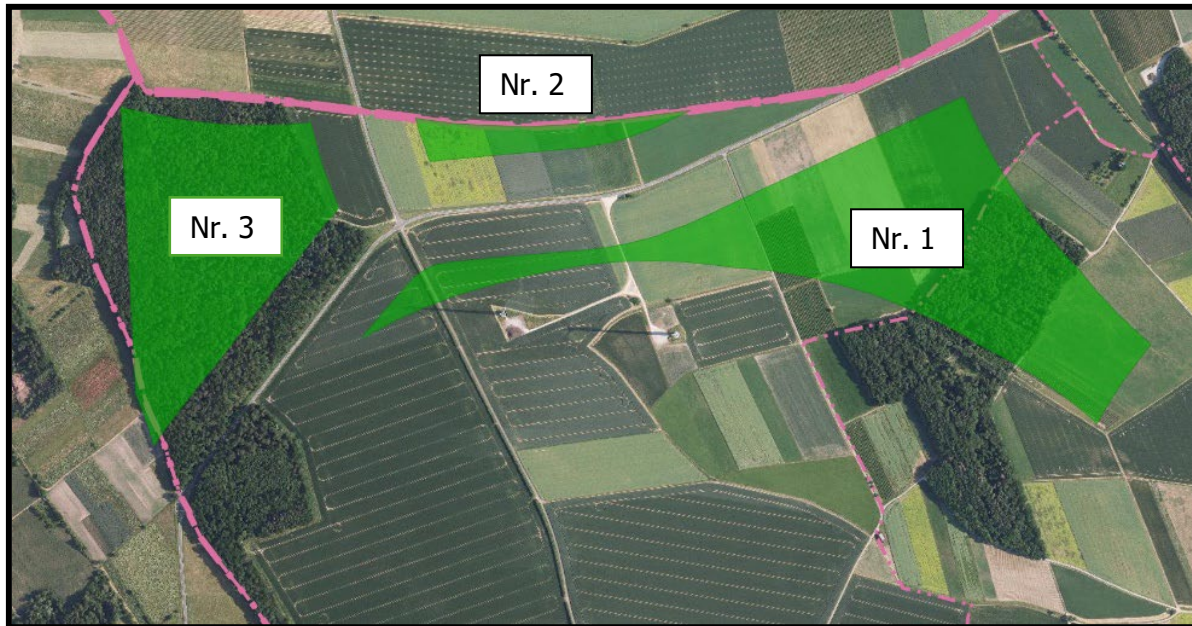
Da Windenergieanlagen im Außenbereich beziehungsweise innerhalb der Vorranggebiete planungsrechtlich privilegiert sind, besteht grundsätzlich Baurecht, ohne dass hierfür ein kommunales Bauleitverfahren erforderlich ist. Wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, kann das Projektierungsunternehmen unmittelbar in die Planung- und Genehmigungsphase einsteigen – ohne direkte Steuerungsmöglichkeit für die Standortkommune.

Angesichts der teils sehr hohen (ggf. auch unrealistischen) Pachtangebote, besteht insbesondere bei privaten Flächeneigentümern in der Regel großes Interesse am Abschluss entsprechender Nutzungsverträge.

Das ausgewiesene Vorranggebiet W66 „Wolfsäcker“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen stellt keine zusammenhängende Fläche dar, sondern besteht aus drei räumlich miteinander verbundenen Teilflächen.

Zwei dieser Teilflächen befinden sich beiderseits der Straße von Neunkirchen nach Eichenbühl. Sie liegen – von Neunkirchen kommend – noch vor der Abzweigung nach Ebenheid. Die dritte Teilfläche befindet sich nördlich von Umpfenbach sowie nördlich der Staatsstraße 507 im Bereich der Flurbezeichnung „Winkelschlag“.

Welche Flächen konkret als Vorranggebiet ausgewiesen wurden, ist dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen:



Die Vorrangflächen für Windenergie wurden im Rahmen eines regionalen Planungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorgaben und fachlicher Kriterien ermittelt. Hierbei wurden unter anderem Mindestabstände zur Wohnbebauung, Belange des Natur- und Artenschutzes sowie weitere raumordnerische Vorgaben berücksichtigt.

Nachdem die Gemeinde Neunkirchen zusätzlich auch Flächen südlich der Staatsstraße und südlich der dritten Teilfläche (siehe Nummerierung im Planausschnitt), die überwiegend im eigenen Grundbesitz liegt, für die Windenergienutzung als geeignet erachtet, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.07.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines kleineren Windparks mit insgesamt drei Windenergieanlagen. Nach derzeitigem Planungsstand soll eine Anlage auf gemeindeeigenen Flächen und zwei weitere Anlagen auf der privaten Fläche errichtet werden. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium. Der weitere Verfahrensablauf hängt jedoch noch von weiteren fachlichen und rechtlichen Prüfungen ab. Aus heutiger Sicht ist daher nicht davon auszugehen, dass das Verfahren unmittelbar nach der Sommerpause abgeschlossen werden kann. Vielmehr wird derzeit mit einem Abschluss gegen Ende des Jahres gerechnet.

Die Teilflächen östlich der bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Neunkirchen befinden sich nur zu einem geringen Teil im Eigentum der Gemeinde Neunkirchen, wodurch die Privateigentümer maßgeblichen Einfluss auf eine mögliche Projektierung haben.

Bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2026 wurde darüber informiert, dass Anfang Februar 2026 eine Flächeneigentümerversammlung zur Entwicklung weiterer Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche W66 „Wolfsäcker“ östlich der Bestandsanlagen in Richtung Neunkirchen stattgefunden hat. Zudem wurde angekündigt, dass sich der neu gewählte Gemeinderat nach den Kommunalwahlen und der konstituierenden Sitzung mit der weiteren Entwicklung des Vorranggebiets befassen wird.

Auf Einladung der Gemeinde Neunkirchen führte das Regionale Energiewerk Untermain (REW) durch die Eigentümerversammlung und stellte unter anderem die einzelnen Schritte einer möglichen Projektentwicklung vor – von der ersten Flächensicherung über die Vorplanung bis hin zur späteren Ausschreibung.

Zuvor wurden bereits Verhandlungen zwischen den privaten Flächeneigentümern und einem Projektierer – ohne Beteiligung der Gemeinde Neunkirchen – geführt.

Um die weitere Entwicklung der Flächen in geordneten Bahnen zu begleiten und die kommunalen Interessen frühzeitig einbringen zu können, ist es aus Sicht der Verwaltung wichtig, dass die Gemeinde aktiv in den weiteren Prozess eingebunden bleibt. Dadurch können Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer möglichen Projektierung gesichert werden.

Für die Gemeinde Neunkirchen und den privaten Flächeneigentümern bietet das Regionale Energiewerk Untermain (REW) die Möglichkeit als neutraler und fachkundiger Partner Angebote einzuholen, fachlich zu bewerten und die weiteren Verhandlungen beratend zu begleiten.

Mit dem höher gesteckten Ziel, die Wertschöpfung aus den Projekten in der Region zu behalten und die lokalen Akteure miteinzubinden, bringt das REW außerdem wichtige Ansatzpunkte für eine verträgliche und sinnvolle Umsetzung mit in die Verhandlungen ein.

Für die Erteilung eines formalen Arbeitsauftrags an das Regionale Energiewerk ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Beauftragung des REW mit der Vorplanung erforderlich. Als Mitgesellschafterin des REW würde die Gemeinde zugleich von der Übernahme der im Rahmen der Vorplanung anfallenden Kosten durch das Regionalwerk profitieren. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für Potenzialanalysen, Fachgutachten, rechtliche Beratungen oder sonstige vorbereitende Untersuchungen.

Während der Vorplanungs- und Standortanalysephase erfolgen sämtliche Arbeitsschritte in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Die Ergebnisse werden transparent dargestellt und sowohl der Kommune als auch den beteiligten Flächeneigentümern zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung darüber, ob gemeindliche Flächen letztlich in ein konkretes Projekt eingebracht werden, verbleibt zu jedem Zeitpunkt bei der Gemeinde Neunkirchen. Gleiches gilt für die privaten Flächeneigentümer hinsichtlich ihrer jeweiligen Grundstücke.

Hinweis: Sollte die Kommune zu einem späteren Zeitpunkt einen Dritten mit der Vorplanung oder Projektierung der Fläche beauftragen, hat sie oder der Dritte alle bis zu diesem Zeitpunkt für die Vorplanung angefallenen Kosten zzgl. eines Aufwandsaufschlags zu übernehmen.

Wichtig: Der vorgeschlagene Grundsatzbeschluss zur Beauftragung des REW mit der Vorplanung stellt ausdrücklich keine Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Vielmehr dient er ausschließlich dazu, die fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer möglichen Entwicklung zu untersuchen und die Handlungsoptionen der Gemeinde zu sichern.

Bgm. Busch begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Fabian Rothermich, Projektkoordinator für erneuerbare Energien beim Regionalen Energiewerk (im Folgenden: REW).

Einleitend skizzierte Bgm. Busch den bisherigen Verlauf dar, wie es zum heutigen Beratungspunkt gekommen ist. Er erläuterte die Entwicklung von der Ausweisung der Vorrangflächen durch den Regionalen Planungsverband über die ersten

Informationsveranstaltungen für Flächeneigentümer, die zunächst bewusst unter der Federführung eines Projektierers aus Berlin und ohne Beteiligung der Gemeinde Neunkirchen durchgeführt worden waren, bis hin zum anschließenden Tätigwerden der Gemeinde Neunkirchen mit dem Ziel, den weiteren Prozess aktiv zu begleiten und die kommunalen Interessen einzubringen.

Anschließend übergab Bgm. Busch das Wort an Herr Rothermich.

Herr Rothermich stellte anhand einer PowerPoint-Präsentation das Regionale Energiewerk Untermain vor. Er erläuterte, dass das REW ein Zusammenschluss von Kommunen, regionalen Energieversorgern und einer Energiegenossenschaft ist und mit dem Ziel gegründet wurde, die Energiewende am Bayerischen Untermain aktiv und regional zu gestalten.

Im weiteren Verlauf stellte Herr Rothermich die vom Regionalen Planungsverband ausgewiesene Vorrangfläche vor und hob hervor, dass es einer der wenigen Offenlandflächen im Gebiet des Planungsverbandes ist. Herr Rothermich erläuterte wie die REW an ein Projekt herantritt - vom Erstgespräch über die fachliche Vorplanung und Ausschreibung bis hin zu den Bietergesprächen – sowie die Vorteile für die Flächeneigentümer. Sofern der Gemeinderat das REW mit der fachlichen Vorplanung der beiden nordöstlichen Teilflächen des Windkraft-Vorranggebietes beauftragt, wäre zunächst eine weitere Flächeneigentümerversammlung durchzuführen. Parallel dazu würden mit den Eigentümern Vermittlungsverträge abgeschlossen. Diese bilden die formale Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem REW und regeln insbesondere die Vermittlung von Gestaltungsrechten. Für die Flächeneigentümer entstehen hierbei weder Kosten noch eine Verpflichtung zum Abschluss eines Pachtvertrags. Zudem umfasst die Vereinbarung die digitale Ausschreibung der Projektflächen über Caeli Wind sowie eine Auskunftsvollmacht zur Durchführung einer Potenzialanalyse.

GR Hofer stellte zunächst fest, dass sich die beiden östlichen Teilflächen im Eigentum von schätzungsweise 40 Flächeneigentümern befinden. Er erkundigte sich, ob das Projekt auch dann realisierbar wäre, wenn nicht alle Eigentümer ihre Grundstücke in die Pooling-Gemeinschaft einbringen würden.

Herr Rothermich antwortete, dass jeder Flächeneigentümer frei über seine Grundstücke entscheidet. Stehen einzelne Flächen nicht zur Verfügung, plant der Projektierer das Vorhaben nach Möglichkeit um diese Grundstücke herum. Verweigern jedoch mehrere Eigentümer, insbesondere von zentral gelegenen oder größeren Grundstücken, ihre Zustimmung, kann dies die Umsetzung des Projekts erheblich erschweren oder sogar verhindern.

GR Scheurich H. fragte nach, wie viele Windkraftanlagen maximal möglichen wären.

Herr Rothermich betonte, dass derzeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden kann. Selbst wenn alle Flächeneigentümer ihre Grundstücke zur Verfügung stellen, sind voraussichtlich nicht mehr als drei Windenergieanlagen realisierbar.

GR Kuhn merkte an, dass die Errichtung von Windkraftanlagen – unabhängig davon, ob diese im Wald oder auf Offenlandflächen erfolgen – kontrovers diskutiert wird. Er regte daher an zu prüfen, ob die Akzeptanz innerhalb der Gemeinde, insbesondere bei Bürgerinnen

und Bürgern, die keine Flächen im Vorranggebiet besitzen, durch finanzielle Vorteile gesteigert werden könnte. Als Beispiele nannte er einen vergünstigten Strompreis für Gemeindebürger oder andere Formen der finanziellen Beteiligung. Er fragte, ob derartige Maßnahmen grundsätzlich möglich sind.

Herr Rothermich antwortete, dass es das Ziel der REW ist, die Energiewende im regionalen Interesse zu gestalten und damit eine breite Beteiligung der Bevölkerung zu erreichen. Er erklärte, dass verschiedene Beteiligungsmodelle möglich sind. Ein Regionalstromtarif ist grundsätzlich eine gute Idee, verursacht auf Seiten des Betreibers jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Als alternative Möglichkeit nannte er eine jährliche finanzielle Zuwendung an die örtlichen Vereine oder den Vereinsring. Diese Mittel können beispielsweise für Sanierungsmaßnahmen oder andere gemeinnützige Projekte eingesetzt und gegebenenfalls zur Finanzierung entsprechender Vorhaben verwendet werden.

2. Bgm. Seifried berichtete, dass Sie zuletzt an der REW-Gesellschafterversammlung teilnehmen durfte. Sie erklärte, dass bereits ein von der REW begleitetes Projekt an einen Projektierer übergeben wurde und zwei weitere Projekübergaben noch in diesem Jahr vorgesehen sind. Als Beispiel nannte sie die gemeinsame Vorrangfläche der Gemeinde Eichenbühl und des Marktes Bürgstadt. 2. Bgm. Seifried hob den Nutzen für die Gemeinden sowie die privaten Flächeneigentümer hervor, wenn die REW das Projekt als neutraler und kompetenter Partner unterstützt.

GR Scheurich H. erwähnte, dass eine Teilfläche des Vorranggebietes (hier: Nr. 2 siehe Beschlussvorschlag) unmittelbar an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg, bzw. zur Stadt Freudenberg ausgewiesen wurde. Er fragte nach, ob die Stadt Freudenberg auch eine Anlage direkt an die bayerische Landesgrenze errichten könnte.

Herr Rothermich antwortete, dass hierfür keine Planungsgrundlage besteht, da der zuständige Planungsverband auf baden-württembergischer Seite – hier der Regionalverband Heilbronn-Franken – für dieses Gebiet keine Windkraft-Vorrangfläche ausgewiesen hat. Die Vorrangflächen der Stadt Freudenberg liegen an anderer Stelle.

GR Hofer merkte an, dass die knapp 40 privaten Flächeneigentümer auch ohne Zustimmung der Gemeinde Neunkirchen Windkraftanlagen auf diesen Flächen errichten könnten, sofern sich die Pooling-Gemeinschaft entsprechend einigt. In diesem Fall, wäre die Gemeinde komplett außen vor und hätte keine Steuerungsfunktion.

Herr Rothermich stimmte den Ausführungen von GR Hofer zu und teilte mit, dass der Termin für eine weitere Flächeneigentümergeveranstaltung bereits mit der Verwaltung abgestimmt wurde. Entsprechende Einladungen werden demnächst verschickt, sofern der Gemeinderat dem Vorhaben weiter positiv gegenübersteht.

Zum groben Zeitplan teilte Herr Rothermich mit, dass zunächst die Eigentümergeveranstaltung ansteht, bei der auch die entsprechenden Verträge geschlossen werden müssen. Im Anschluss dessen kann die Grobplanung inkl. der die Ausschreibung vorbereitet werden, sodass ggf. gegen Ende des Jahres die Ausschreibung finalisiert werden kann. Die Bietergespräche mit den interessierten Projektierern könnten Anfang 2027 vorgesehen werden.

Herr Schuhmacher merkte an, dass eine Bürgerversammlung zu diesem Projekt erst dann sinnvoll ist, wenn der konkrete Flächenzuschnitt feststeht und eine realistische Anordnung der Windenergieanlagen dargestellt werden kann.

Bgm. Busch hob erneut die Vorteile des REW hervor und schlug vor, das REW mit der fachlichen Vorplanung für die zwei östlichen Teilflächen des Vorranggebietes und der neutralen Unterstützung der Kommune bei den vorstehenden Verhandlungen mit Flächeneigentümern und Projektierungsunternehmen zu beauftragen.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen beauftragt das Regionale Energiewerk Untermain mit der fachlichen Vorplanung für die zwei nordöstlichen Teilflächen des Windkraft-Vorranggebietes „W66 Wolfsäcker“ und der neutralen Unterstützung der Kommune bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Flächeneigentümern und Projektierungsunternehmen.

3.	<u>Bauantrag auf Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Freiherr-von-Gudenus-Straße 2</u>
-----------	---

Antragstellerin ist Frau Annalena Rodemers, Freiherr-von-Gudenus-Straße 2, Fl.-Nr. 111, Gemarkung Umpfenbach. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Gegenstand des Vorhabens ist der Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses.

Das Vorhaben ist nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für die Verwirklichung ist eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlich:

1. Abstandsflächen

Durch die Erweiterung des Wohnhauses können die erforderlichen Abstandsflächen (hier: 0,58 m x 5,49 m) nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Der betroffene Grundstückseigentümer ist mit dem Vorhaben einverstanden, eine Abstandsflächenübernahme liegt den Antragsunterlagen bei. Inwieweit eine Abweichung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten.

Das Bauvorhaben fügt sich städtebaulich ein.

Die Nachbarunterschrift liegt vor. Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Busch stellte den Bauantrag und das Vorhaben detailliert vor.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Teilabbruch und Neubau eines Wohnhauses, Freiherr-von-Gudenus-Straße 2, Gemarkung Umpfenbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Beratung der weiteren Vorgehensweise zur möglichen Umsetzung des Gigabit-Förderverfahrens des Bundes 2.0 zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung in der Gemeinde Neunkirchen</u>
-----------	--

Nachdem sich trotz stetiger Bemühungen und zwischenzeitiger Zusagen bisher keine Unternehmen gefunden haben, die bereit sind einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Neunkirchen durchzuführen, stellt sich aktuell die Möglichkeit im Rahmen des Gigabit-Förderverfahrens des Bundes 2.0 zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung einen erneuten Anlauf zum flächendeckenden Glasfaserausbau für Neunkirchen zu nehmen.

Die Gemeinde Neunkirchen möchte nach wie vor die Breitbandversorgung an allen Adressen in Neunkirchen mit Ortsteilen verbessern, welche derzeit zu Spitzenlastzeitbedingungen keine Datenrate von mindestens 300Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung haben. Hierzu gehören insbesondere alle so genannten „weißen“ und „grauen“ Flecken.

Mit der Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland wird die bisher geltende Aufgreifschwelle für die Gigabit-Förderung des Bundes weiter erhöht und ermöglicht eine Förderung aller Gebiete, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen.

Die Beratungsleistungen basieren auf der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-RL 2.0“ vom 31.03.2023 in der aktuell gültigen Änderung vom 13.01.2025 und sind bis zu 100% und einem Maximalbetrag von 50.000 € brutto förderfähig.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Förderbescheids für Beratungsleistungen des Projektträgers.

Diese Fördermittel wurden seitens der Gemeinde Neunkirchen bereits beantragt und der Zuwendungsbescheid über 50.000 € für Beratungsleistungen liegt vor.

Für den eigentlichen Ausbau ist eine Bundesförderung von bis zu 100 Mio. Euro möglich, wobei der Fördersatz in der Regel zwischen 50% und 70 % liegt. Das Land Bayern stellt zusätzlich eine Kofinanzierung bereit. Der Freistaat füllt die Lücke zwischen dem Bundesanteil und dem bayerischen Ziel-Fördersatz von bis zu 80 % (bzw. bis zu 90 % in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf) auf.

Das Bundesförderprogramm sieht die Durchführung von mehreren Verfahrensschritten zur Erreichung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes vor. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt das mit der Beratung zu beauftragende Unternehmen folgende fachplanerische Unterstützungsleistungen zur Breitbanderschließung durch:

- Unterstützung im Zusammenhang mit dem Breitbandportal des Bundes und der Kommunikation mit dem Projektträger
- Unterstützung bei der Koordination und Kommunikation mit rechtsberatenden Berufsträgern, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung eines Auswahlverfahrens
- Bei Bedarf Unterstützung bei der Durchführung von kommunalen Branchendialogen für den Gigabitausbau
- Durchführung einer Bestandsaufnahme
- Veröffentlichung einer Markterkundung
- Auswertung der Rückmeldungen zur Markterkundung und Abstimmung des Fördermodells
- Detailabstimmung / -prüfung zu Adressdaten / Versorgungsdaten und Ergebnismeldung Markterkundung
- Unterstützung bei Antragsstellung des Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe und Information an das Land Bayern zur Bereitstellung der Kofinanzierung des Landes

- Fachplanerische Unterstützung bei der Vorbereitung eines Auswahlverfahrens zur wettbewerblichen Ermittlung eines Netzbetreibers im gewählten Fördermodell
- Fachplanerische Unterstützung im durchzuführenden Auswahlverfahren zur wettbewerblichen Ermittlung eines Netzbetreibers im gewählten Fördermodell
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Auflagen und Erfüllungspflichten aus dem endgültigen Zuwendungsbescheid/Änderungsbescheid des Bundes und ggfs. Kofinanzierungsbescheid des Landes.
- Unterstützung bei Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, EU-Monitoring, Zwischennachweisen, Mittelabrufen und Änderungsanträgen.
- Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung des Verwendungsnachweises.
- Erstellung Abschlussbericht zur Beratung.

Die Kosten für die gesamte Begleitung des Förder- und Auswahlprozesses durch ein externes Beratungsbüro belaufen sich auf ca. 40.000 € brutto.

Die Auswahl und Beauftragung eines geeigneten externen Beratungsbüros würde nach grundsätzlicher Zustimmung zur weiteren Vorgehensweise in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

Bgm. Busch merkte an, dass sowohl die Breitbandversorgung Deutschland (BBV) mit ihrem Produkt Toni als auch die Firma Leonet sich bekanntlich aus dem eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Neunkirchen zurückgezogen haben, obwohl beide Unternehmen zuvor mehrfach zugesagt hatten, diesen durchzuführen.

Mit dem Gigabit-Förderverfahren des Bundes zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung besteht nun die Möglichkeit einen erneuten Anlauf zum flächendeckenden Glasfaserausbau in Neunkirchen zu nehmen.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Der Gemeinderat befürwortet, dass sich die Gemeinde Neunkirchen weiterhin für einen flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung in Neunkirchen einsetzt.

Zur möglichen Umsetzung des Gigabit-Förderverfahrens des Bundes 2.0 zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung in der Gemeinde Neunkirchen wird der Hinzuziehung eines Beratungsbüros zugestimmt.

5.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz</u>
-----------	---

Die Gemeinde Neunkirchen ist Mitglied der ILE Odenwald-Allianz, einem Zusammenschluss

von elf Kommunen aus dem südlichen Landkreis Miltenberg (gegründet 2013; geförderte Umsetzungsbegleitung seit 2015; Leitkommune Stadt Amorbach). Die laufende, dritte Förderperiode der Umsetzungsbegleitung läuft bis 31.08.2027. Der Markt Bürgstadt trat der Odenwald-Allianz mit Wirkung vom 01.07.2024 bei.

Mit Blick auf den Abschluss der dritten Förderperiode (09/2022–08/2027) wurde die bisherige Zusammenarbeit bei einem zweitägigen Abschlussseminar an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung in Klosterlangheim am 22.–23.06.2026 evaluiert.

Im Ergebnis wurde eine Fortführung der Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz als sinnvoll bewertet und die Bewerbung um eine vierte Förderperiode (Dauer: vier Jahre) beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken befürwortet.

Die angestrebte vierte Förderperiode umfasst insbesondere:

- die Neuerstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK)
- die Fortsetzung der geförderten Umsetzungsbegleitung als zentrale Koordinierungsstelle
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit für die ILE Odenwald-Allianz

Ausgewählte Ergebnisse und Mehrwerte der bisherigen Zusammenarbeit

Die bisherige Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz hat insbesondere dort Mehrwert geschaffen, wo einzelne Kommunen Aufgaben allein nur schwer oder mit insgesamt höherem Aufwand bewältigen konnten. Beispielhaft zu nennen sind:

- **Campus GO eG:** Im Kontext der interkommunalen Zusammenarbeit entstandene Genossenschaft zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung im ILE-Gebiet.
- **Odenwald-Allianz App:** Gemeinsame Bürger-App für die Region mit ILE-weitem Veranstaltungskalender, Push-Benachrichtigungen, Gastro- und Freizeitguide sowie kommunalen Bürgerservices.
- **Regionalbudget:** Seit 2020 jährlicher Kleinprojektfonds bis 100.000 €; 90 % Zuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) über das ALE Unterfranken, 10 % Eigenanteil der ILE Odenwald-Allianz als Erstempfänger.
- **Gemeinsame Registratur- und Archivkraft:** Interkommunale Beauftragung von Kreisarchivpfleger Sascha Papke mit der fachgerechten Aufarbeitung und Sicherung der kommunalen Registraturen und Archive.
- **Gemeinsames Informationssicherheits-Management (ISMS):** Interkommunale Betreuung der Kommunen im Bereich Informationssicherheit, derzeit durch die actago GmbH.

Förderung

Die Förderung beträgt nach derzeitiger Auskunft des ALE Unterfranken voraussichtlich:

Kostenposition	Förderung
ILEK-Neuerstellung (einmalig)	Maximal 20.000 €
Umsetzungsbegleitung (jährlich)	50 % für bis zu 20 Wochenstunden, maximal 20.000 € pro Jahr
Öffentlichkeitsarbeit (jährlich)	50 %, maximal 2.500 €

Die nicht durch Förderung gedeckten Eigenanteile tragen die Mitgliedskommunen gemeinsam nach dem Verteilungsschlüssel der ILE Odenwald-Allianz. Dabei werden 50 % gleichmäßig auf die elf Mitgliedskommunen verteilt; die weiteren 50 % richten sich nach dem jeweiligen Anteil der Kommune an der Gesamtbevölkerung der Mitgliedskommunen. Die genannten Förderbeträge stehen unter dem Vorbehalt der Antragstellung und Bewilligung.

GR Eisenhauer fragte, ob der Förderantrag für Kleinprojekte ganzjährig gestellt werden kann und an wen dieser zu richten ist.

Herr Schuhmacher antwortete, dass Förderanträge für Kleinprojekte an den Umsetzungsbegleiter der Odenwald-Allianz, Herrn Viktor Gaub, zu richten sind. Förderfähig sind unter anderem Kleinprojekte zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements sowie Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Sobald ein neuer Förderzeitraum beginnt, wird dieser in den Amtsblättern sowie auf der Homepage und in den sozialen Medien bekannt gemacht.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz sowie die Einschätzung aus der Abschlussevaluierung zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Neunkirchen spricht sich für die Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der ILE Odenwald-Allianz aus und beteiligt sich gemeinsam mit den weiteren Mitgliedskommunen an der Bewerbung um eine vierte Förderperiode.
3. Der Gemeinderat stimmt der Neuerstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) als strategischer Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zu.
4. Die Leitkommune Stadt Amorbach wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Förderanträge für die ILE Odenwald-Allianz zu stellen und das weitere Verfahren einschließlich Mittelabruf und Abrechnung gegenüber dem ALE Unterfranken zu koordinieren.

6.	<u>Anfragen und Informationen</u>
-----------	--

6.1.	<u>Anfrage auf Versetzung der Container im Ortsteil Richelbach</u>
-------------	---

Bgm. Busch informierte, dass die Familie Dupetit, Hauptstraße 41 in Richelbach mit Schreiben vom 12.06.2026 angefragt hat, ob ein neuer Standort für die Altkleider-, Glas- und Elektroschrottcontainer in Richelbach gefunden werden können.

Begründet wurde die Anfrage damit, dass insbesondere die Entsorgung von Elektrokleingeräten in letzter Zeit wiederholt zu Lärmbelästigungen führte. Ursache hierfür ist nach Auskunft der Antragsteller, dass Geräte mit geladenen Akkus oder Batterien in die Container eingeworfen werden und im ungünstigsten Fall anschließend weiterlaufen. Die Geräusche wären auch nachts wahrnehmbar. Darüberhinaus teilen die Antragsteller mit, dass das Wohnhaus in den letzten Jahren renoviert wurde. Aktuell wird die ehemalige Lagerfläche der Bäckerei zu Wohnraum umgebaut. Die beiden großen Fenster der neuen Wohnung liegen direkt gegenüber der Sammelstelle. Um eine dauerhaft gute Wohnqualität sicherzustellen, wird daher um Versetzung der Container gebeten.

Bgm. Busch äußerte sich grundsätzlich verständnisvoll und erläuterte, dass der Standort vor vielen Jahren bewusst ausgewählt worden ist. Ausschlaggebend war insbesondere die gute Erreichbarkeit, die innerörtliche Lage sowie der Umstand gewesen, dass bereits zuvor eine befestigte Fläche vorhanden war.

Bgm. Busch erkundigte sich nach der Einschätzung des Gremiums.

GR Greulich ergänzte, dass es den Antragstellern zum Zeitpunkt der Antragstellung in erster Linie um den Elektroschrottcontainer ging, da nicht selten Wecker und andere batterie- oder akkubetriebene Geräte während der Nacht Alarm auslösen und dadurch die Nachtruhe stören.

GR Schwank fragte, ob der Elektroschrottcontainer zwingend innerorts aufgestellt werden muss und schlug als alternativen Standort das Gelände des Schützenhauses Umpfenbach sowie den Sportplatz in Richelbach vor.

3. Bgm. Ulrich merkte an, dass der bisherige Standort gut anfahrbar bzw. erreichbar und befestigt ist. Als weiteren möglichen Standort schlug er den Grüngutsammelplatz vor.

Bgm. Busch gab zu bedenken, dass bei Containern, die sich weit außerhalb des Ortsgebietes befinden, wie beispielsweise am Grüngutsammelplatz, mit vermehrten illegalen Müllablagerungen zu rechnen ist.

GR Scheurich A. schlug die Parkfläche am Gemeinschaftshaus Neunkirchen als möglichen Standort vor. Er begründete seinen Vorschlag damit, dass die Fläche gut erreichbar und bereits befestigt ist. Zudem liegt das Gemeinschaftshaus außerhalb der unmittelbaren Wohnbebauung, ist jedoch weiterhin gut erreichbar.

Bgm. Busch bedankte sich für die diversen Vorschläge und teilte mit, dass er nach einem geeigneten Standort, ausschließlich für den Elektroschrottcontainer, Ausschau halten wird.

6.2. Gestaltung der pflegearmen Urnenerdgräber auf dem Friedhof Neunkirchen

Bgm. Busch teilte mit, dass er aus der Bürgerschaft darum gebeten wurde, ob die pflegearme Urnenfeldanlage auf den Friedhof in Neunkirchen optisch anders als die Anlage in Umpfenbach gestaltet werden kann. Er teilte ferner mit, dass die Zylinder und der Findling bereits zum Einbau parat stehen.

Bgm. Busch stellte seine Planungen vor. Vorgesehen ist, den Bereich zwischen der „normalen“ Friedhofsfläche und den pflegearmen Urnenerdgräbern durch eine optische Abgrenzung zu trennen. Der Findling soll entlang der Friedhofsmauer aufgestellt werden, gegebenenfalls ergänzt durch eine Hecke oder einen Baum. Die Urnenerdgräber sollen auf der ausgewiesenen Fläche angeordnet und mit kreisförmigen Trittplatten versehen werden.

GR Scheurich H. schlug vor, noch eine Sitzbank, speziell für die älteren Einwohner, vorzusehen. Unabhängig davon stimmte der den Planungen zu.

3. Bgm. Ulrich bat in Anbetracht der Kirchenmauer darum, keinen Baum zu pflanzen mit der Neigung tiefe Wurzel zu schlagen, sondern nach einen Flachwurzler Ausschau zu halten.

GR Scheurich A. schlug vor, den Findling noch etwas nach vorne in Richtung Kirche zu verschieben und dahinter Richtung Kirchenmauer eine Hecke als Abgrenzung bepflanzen.

Mit dem Vorschlag von Bgm. Busch bestand im Gemeinderat Einverständnis, sodass der vorgestellten Umsetzung zugestimmt wurde. Hinsichtlich der Pflanzung wird er sich nochmal mit dem Bauhof abstimmen.

6.3.	<u>Abfrage über das Interesse eines Grundlehrgangs für neugewählte Gemeinderäte</u>
-------------	--

Bgm. Busch teilte mit, dass der Bayerische Gemeindetag, Kreisverband Miltenberg dabei ist, einen Grundlehrgang für neugewählte Gemeinderäte zu organisieren. Er fragte an, wie viele Gemeinderäte an einem solchen Lehrgang Interesse haben.

Die Abfrage hat ergeben, dass alle sieben neue Mitglieder des Gemeinderates Interesse an einem entsprechenden Seminar haben.

Bgm. Busch teilte mit, dass er mit Andreas Freiburg, Vorsitzender des Bay. Gemeindetag KV Miltenberg Kontakt aufnehmen wird.

6.4.	<u>Antrag von GR Merklinger auf Errichtung eines Sonnenschutzes am Spielplatz "Knappengrund" in Neunkirchen</u>
-------------	--

Bgm. Busch teilte mit, dass mit Schreiben vom 24. Juni 2026 GR Jonas Merklinger folgenden Antrag eingereicht hat.

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich wurde von jungen Eltern aus Neunkirchen darauf angesprochen, dass auf dem Spielplatz im Knappengrund insbesondere der hintere Sandkasten während der Mittagszeit der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt ist.*

Ich möchte daher anregen und die Bitte weitergeben zu prüfen, ob dort ein geeigneter Sonnenschutz beispielsweise in Form eines Sonnensegels oder einer vergleichbaren Lösung installiert werden könnte. Dies würde die Aufenthaltsqualität und den Schutz der spielenden Kinder insbesondere in den Sommermonaten deutlich verbessern.

Vielleicht kann das Thema in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen aufgegriffen werden.

Viele Grüße aus Neunkirchen"

Bgm. Busch sprach sich grundsätzlich für den Antrag aus, schlug jedoch aus Kostengründen die Pflanzung von Bäumen vor, um auf diese Weise eine natürliche Beschattung zu schaffen.

GR Greulich gab zu bedenken, dass der Fallschutz berücksichtigt werden muss, da Kinder beim Klettern auf die Spielgeräte fallen und sich dadurch verletzen könnten.

GR Scheurich H. ergänzte die Ausführungen der Vorrednerin und wies darauf hin, dass ein Baum über dem Sandkasten regelmäßig Verschmutzungen verursachen würde.

Bgm. Busch schlug vor, die voraussichtlichen Kosten für die Errichtung eines Sonnensegels oder einer vergleichbaren Beschattungseinrichtung zu ermitteln und anschließend erneut über das Thema zu beraten.

Mit diesem Vorgehen bestand Einverständnis.

6.5.	Schaffung einer Busverbindung zwischen Neunkirchen nach Baden-Württemberg
-------------	--

GR Scheurich H. wies darauf hin, dass zwischen Bayern und Baden-Württemberg beziehungsweise zwischen der Gemeinde Neunkirchen und den Städten Wertheim und Freudenberg keine Busverbindung besteht. Er führte aus, dass zahlreiche Schülerinnen und Schüler die Schulen in Wertheim besuchen und daher entweder selbst fahren oder von ihren Eltern gebracht werden müssen. Er regte an, eine Verbesserung der Busverbindungen zwischen Bayern und Baden-Württemberg zu prüfen.

GR Schwank schlug vor, die Anfrage an den Mobilitätsbeauftragten des Landkreises Miltenberg, Herrn Tim Haas, als zuständigen Ansprechpartner für derartige Anliegen weiterzuleiten.

Bgm. Busch stimmte diesem Vorschlag zu.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung